

**Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1951.**

Sitzung vom 5. Juli 1951.

**1983. Baulinien.** Mit Eingabe vom 17. Mai 1951 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 19. März 1951 betreffend Aufhebung der Baulinien der Jägerstrasse, Abänderung der Baulinie der Zürcherstrasse bei der Einmündung der Jägerstrasse sowie Schliessung der Baulinie der Tössfeldstrasse bei der Einmündung der Jägerstrasse und der Baulinie der Agnesstrasse bei der Einmündung in die Jägerstrasse in Winterthur. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 17. Mai 1951 gingen gegen die im kantonalen Amtsblatt Nr. 25 vom 27. März 1951 veröffentlichte Baulinienvorlage keine Rekurse ein.

Mit Beschluss vom 9. Dezember 1950 hob der Stadtrat Winterthur die Jägerstrasse als öffentliche Strasse auf und trat das Strassengebiet im Abtausch gegen eine andere Liegenschaft an die Schweiz. Lokomotiv- und Maschinenfabrik ab. Dieses Industrieunternehmen kann sich baulich nur noch nach Süden, gegen die Jägerstrasse, entwickeln, und es ist damit zu rechnen, dass die überalterten Reihenwohnbauten auf der gegenüberliegenden Strassenseite gelegentlich industriellen Bauten weichen müssen. Angesichts der Aufhebung der Jägerstrasse als öffentliche Strasse, wodurch öffentliche Verkehrsinteressen nicht verletzt werden, ist die Aufhebung der vom Regierungsrat mit Beschluss vom 16. August 1884 genehmigten Baulinien gegeben.

Die bei der Einmündung der Jägerstrasse in die Zürcher- und die Tössfeldstrasse entstehenden Baulinienlücken werden geschlossen, wobei die Baulinie der Zürcherstrasse zur Gewinnung eines Vorplatzes um etwa 4—7 m zurückgesetzt wird. Die Agnesstrasse wird gegen das Gebiet der Jägerstrasse durch eine neue Baulinie abgeschlossen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 19. März 1951 betreffend Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss vom 16. August 1884 genehmigten Baulinien der Jägerstrasse, Abänderung der Baulinie der Zürcherstrasse bei der Einmündung der Jägerstrasse sowie Schliessung der Baulinie der Tössfeldstrasse bei der Einmündung der Jägerstrasse und der Baulinie der Agnesstrasse bei der Einmündung in die Jägerstrasse in Winterthur wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 5. Juli 1951.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*Joh.*



*2 Ex. abhalten,  
1 Ex. mit Plan  
an Bauamt  
27.7.51 Lz.*